Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Ordnungsamt

Bearbeiter(in): Herr Kober
Zimmer-/Haus-Nr.: 213/5
Telefon-Durchwahl: 03984-70 1032
Telefax: 03984-70 4032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Hannes Gnauck
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	17.11.2020		20.11.2020

Ihre Anfrage (AF/244/2020) – Bußgelder Corona

Sehr geehrter Herr Gnauck,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:
Wie hoch liegt die aktuelle Zahl an registrierten Verstößen gegen die sog. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Uckermark? Bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes, jeweiliger Anzahl an Einzelverstößen sowie nach Anzahl der betroffenen Personen unter Angabe der je individuellen Zahl an Verstößen.

Antwort zu Frage 1:
Die Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) vom 30.10.2020 ist am 02.11.2020 in Kraft getreten. Verstöße gegen diese Eindämmungsverordnung wurden hier wie folgt bekannt:

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Art des Verstoßes	Anzahl Einzelverstöße	Anzahl der betroffenen Personen
Nicht in Quarantäne begeben	2	2
Mund-Nasen-Bedeckung verweigert	2	2
Schließungsanordnung nicht beachtet - Betreiber	1	1
Schließungsanordnung nicht beachtet - Nutzer	1	1
nicht öffentliche Ansammlung	3	14
Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum	1	3
Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, Versammlungen	1	13

Registrierte Verstöße gesamt: 36

Frage 2:
Wie hoch sind die bislang nach der SARS-CoV-2-EindV verhängten Bußgelder sowie die bislang hierdurch erzielten Einnahmen des Landkreises? Bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes, Anzahl und Höhe der verhängten Bußgelder sowie Anzahl der von den Bußgeldern Betroffenen (inkl. je individueller Zahl an Verstößen und der je Verstoß verhängten Höhe des Bußgeldes).

Frage 3:
Wie hat sich die in dem Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-EindV konkretisierte Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hinsichtlich der Festlegung der jeweiligen Bußgeldhöhe bislang tatsächlich ausgewirkt? Bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes und nach den in der Anlage zu § 23 Abs. 3 genannten einzelnen Ermessenskriterien in ihren Auswirkungen auf die Höhe der jeweiligen Strafzahlung.

Antwort zu Frage 2 und 3:
Die eingeleiteten Bußgeldverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die Anzeigen befinden sich zurzeit im Anhörungsverfahren. Bußgeldbescheide wurden daher bisher noch nicht erlassen. Eine Beantwortung der Fragen 2 und 3 ist insoweit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

gez. Karsten Stornowski
3. Beigeordneter